

in den betreffenden Bereich fallenden gesellschaftlichen Verhältnisse“ gefordert worden», und die Frage der Einheitlichkeit ist in erster Linie an Hand der *ökonomischen Natur* der betrachteten gesellschaftlichen Verhältnisse zu entscheiden.

Diese Entscheidung setzt zunächst Klarheit darüber voraus, daß die menschliche Schöpferkraft selbst kein gesellschaftliches Verhältnis ist; sie entzündet sich an gesellschaftlichen Verhältnissen, und ihre immateriellen oder materiellen Ergebnisse, die Idee oder das Werk, rufen in ihrer Einwirkung auf die Gesellschaft spezifische gesellschaftliche Verhältnisse hervor. Allein deren Natur ist es, welche die gesuchte Abgrenzung gestattet, und ihre Untersuchung zeigt, daß diese gesellschaftlichen Verhältnisse bei den beiden Materien trotz des identischen Ausgangspunkts *nicht gleichartig* sind.

Ihre Ungleichartigkeit ergibt sich zunächst allgemein aus ihrem jeweiligen sozialen Wirkungsbereich. Die vom Erfinder- und Neuererrecht geregelten Beziehungen sind stets unmittelbar mit der Produktion materieller Güter verknüpft, und es ist gerade diese unmittelbare Einwirkung auf die Produktion, die ihre Spezifik und ihre gesellschaftliche Bedeutung ausmacht. Dagegen spielen sich die durch das Urheberrecht geregelten Beziehungen im kulturellen Bereich ab; soweit sie auf die Produktion einwirken, geschieht das über die Formung des Bewußtseins der Werktätigen, also nur mittelbar.

Diese Kennzeichnung ist jedoch noch zu allgemein, als daß die Abgrenzung allein auf sie gestützt werden könnte. Es ist notwendig, das konkrete ökonomische Verhältnis zwischen Urheber und Gesellschaft zu prüfen, mittels dessen jener die Ergebnisse seines Schaffens an diese vermittelt — ebenso wie oben bei der Abgrenzung des Erfinder- und Neuererrechts vom Zivilrecht gerade auf die Natur dieses Verhältnisses das entscheidende Gewicht gelegt wurde. Auch hier erweist sich der Übergangscharakter unserer gegenwärtigen Ordnung, insofern auch hier das Verhältnis zwischen dem schöpferischen Menschen und der Gesellschaft nicht mehr — und noch nicht — in allen Fällen gleichartig ist.

Es gibt schon heute einen bestimmten Kreis von Urhebern, die ihr künstlerisches oder literarisches Erzeugnis der Gesellschaft nicht mehr durch einen Austauschakt in der Ware-Geld-Form vermitteln, sondern' als Künstler beim Film, Rundfunk und' Fernsehfunk, als Architekten, als Gebrauchsgrafiker u. ä. Angestellte staatlicher Betriebe und Institutionen sind und als solche unmittelbare gesellschaftliche Arbeit verrichten. Aber die hier bestehenden Beziehungen zwischen Urheber und Gesellschaft sind gegenwärtig nicht der entscheidende Teil der vom Urheberrecht erfaßten gesellschaftlichen Verhältnisse. Es kann nicht bezweifelt werden, daß die große Masse der urheberrechtlich relevanten Tätigkeit von „freiberuflichen“ Schriftstellern, bildenden Künstlern, Komponisten usw. geleistet wird; und selbst die Wissenschaftler, die in ihrer Mehrheit Angestellte staatlicher Institutionen sind, verfügen in aller Regel über ihre literarischen Erzeugnisse durch besonderen Vertrag, auf Grund dessen sie, unabhängig von ihrem Gehalt, für ihr Werk eine Bezahlung empfangen. In der Mehrzahl der Fälle wird also die schöpferische Leistung erst durch einen besonderen Austauschakt — bei bildenden Künstlern durch Verkauf des Werks, bei Schriftstellern, Komponisten und Wissenschaftlern auf dem Wege des Verlagsvertrages — der Gesellschaft zur Verfügung gestellt.

Diese Situation kommt auch in dem neuen Gesetz in sehr charakteristischer Weise zum Ausdruck. Sein trotz

des Verzichts auf eine kasuistische Regelung immer noch umfangreichster Abschnitt betrifft das Urhebervertragsrecht, also die gesellschaftlichen Beziehungen, die bei der Verwertung des Werks für die „kulturelle Konsumtion“ im Wege des Abschlusses von Werknutzungsverträgen zwischen Urheber und Verlag, Bühne usw. entstehen. Hingegen befaßt sich eine einzelne Norm (§ 20 URG) mit den Beziehungen, die bei der Schaffung und Benutzung der in Erfüllung arbeitsrechtlicher Verpflichtungen hervorgebrachten Werke entstehen.

Die oben als Kennzeichnung der ökonomischen Natur der aus technischen Schöpfungen entstehenden gesellschaftlichen Verhältnisse gezogene Schlussfolgerung variiert sich daher hier wie folgt: Die von freiberuflich tätigen Urhebern hervorgebrachten und durch besonderen Austauschakt an die Gesellschaft vermittelten urheberrechtlich relevanten Schöpfungen sind der Zahl und dem Gewicht nach der *entscheidende* Teil aus der Gesamtheit dieser Schöpfungen, ebenso wie unter den vielfachen gesellschaftlichen Beziehungen, die die Schaffung eines literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werks zum Ausgangspunkt haben, die Beziehung, mittels derer das Werk der Gesellschaft zugute kommt, für die rechtssystematische Abgrenzung die *entscheidende* ist, weil sich in ihr die ökonomische Natur des Verhältnisses zwischen Urheber und Gesellschaft ausdrückt.

Daraus ergibt sich sowohl negativ als auch positiv die Antwort auf unsere Frage: Das Urheberrecht kann nicht mit dem Erfinder- und Neuererrecht zu einem besonderen Rechtszweig zusammengefaßt werden, weil für die Systematisierung einer Rechtsmaterie — das gilt für alle Rechtszweige — stets nur die entscheidende Kategorie der von ihr geregelten gesellschaftlichen Beziehungen maßgebend sein kann und weil diese gesellschaftliche Beziehung bei beiden Materien nicht von einheitlichem Charakter ist. Vielmehr ist das Urheberrecht nach wie vor eine *besondere Materie des Zivilrechts*, weil die ökonomische Natur des von ihr geregelten entscheidenden Vermögensverhältnisses die eines Ware-Geld-Verhältnisses ist und weil die Regelung solcher Verhältnisse der Gegenstand des Zivilrechts ist. Das ist auch der zutreffende Standpunkt des Gesetzes, das mehrfach — vgl. z. B. §§ 7, 91, 94 URG — auf die Anwendung der zivilrechtlichen Normen verweist.

Wenn es auch selbstverständlich sein sollte, so mag doch gesagt werden, daß mit diesen Feststellungen zu seiner rechtssystematischen Einordnung das sozialistische Urheberrecht und das Wesen der von ihm erfaßten gesellschaftlichen Beziehungen auch entfernt nicht auf eine Stufe mit den entsprechenden Überbauerscheinungen der kapitalistischen Gesellschaft gestellt werden. Die gesamte Stellung des von der Ausbeutung durch Kapitalinteressen befreiten Urhebers und insbesondere sein Verhältnis zu den sein Werk verbreitenden kulturellen Institutionen der sozialistischen Gesellschaft lassen sich, auch wenn in diesem Verhältnis von der Ware-Geld-Form Gebrauch gemacht wird, mit den entsprechenden kapitalistischen Verhältnissen ebensowenig oder noch weniger vergleichen wie etwa die Ware-Geld-Beziehungen der volkseigenen Betriebe untereinander, die von dem kameradschaftlichen Streben nach Erfüllung der gemeinsamen Aufgaben gekennzeichnet sind, mit den Ware-Geld-Beziehungen in der kapitalistischen Wirtschaft verglichen werden können, in denen das nackte Profitinteresse und die Macht des ökonomisch Stärkeren herrscht. Von der ideologischen Natur des sozialistischen Urheberrechts wird in den nachfolgenden Beiträgen noch die Rede sein.

Die Darstellung der rechtssystematischen Position des Urheberrechts folgt aus der gegenwärtigen Realität,